Deutscher Bundestag **Drucksache 16/10844**

16. Wahlperiode 12. 11. 2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/10493 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (4. VwVfÄndG)

A. Problem

Bis zum 28. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Dafür sollen Dienstleister künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten sowie die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine aus ihrer Sicht einheitliche Stelle („einheitlicher Ansprechpartner“) abwickeln können. Die Verfahren müssen zudem sowohl über die einheitliche Stelle als auch bei den zuständigen Behörden auf Wunsch des Dienstleisters elektronisch abzuwickeln sein. Weitere verfahrensrechtliche Anforderungen sind die Einführung umfangreicher Informationspflichten, festgelegter Entscheidungsfristen und von Genehmigungsfiktionen.

Der Gesetzentwurf setzt allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie im Verwaltungsverfahrensgesetz um. Die verfahrensrechtlichen Verbesserungen sollen auch für Inlandssachverhalte, auf die die Dienstleistungsrichtlinie keine Anwendung findet, gelten und prinzipiell für alle Verwaltungsverfahren für anwendbar erklärt werden können. Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie wird zum Anlass genommen, durch eine maßvolle und zugleich zukunftweisende Anpassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Leistungen der Verwaltung für Bürger und Wirtschaft deutlich zu verbessern.

B. Lösung

So weit wie möglich werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt, um das Fachrecht zu entlasten und eine Rechtszersplitterung durch umfangreiche Regelungen in einer Vielzahl von Fachgesetzen zu vermeiden. Nicht verallgemeinerungsfähige Vorgaben – etwa die fachspezifische Festlegung von Entschei-

dungsfristen für die zuständigen Behörden – bleiben dagegen der Regelung im Fachrecht vorbehalten.

Es wird eine neue besondere Verfahrensart („Verfahren über eine einheitliche Stelle“) an Stelle der bisherigen Vorschriften über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren eingeführt, von denen einzelne in den allgemeinen Teil des Gesetzes übernommen werden. Das „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ ermöglicht zum einen, die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie an die Verfahrensabwicklung über einen „einheitlichen Ansprechpartner“ und weitere verfahrensrechtliche Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen. Es kann aber darüber hinaus grundsätzlich für alle Verwaltungsverfahren, also auch im Verhältnis Bürger–Verwaltung, angewandt werden. Das Verfahren muss – ähnlich wie beim Planfeststellungsverfahren – durch Rechtsvorschrift angeordnet werden. Mit der gewählten Regelungstechnik werden dessen verfahrensrechtliche Regelungen für verbindlich erklärt; die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle selbst dagegen bleibt optional.

Es werden allgemeine Regelungen über die Genehmigungsfiktion eingeführt, deren Geltung ebenfalls durch gesonderte Rechtsvorschrift angeordnet werden muss.

Der Gesetzentwurf enthält zugleich die entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen zur Einführung der Vorschriften zum Verfahren über eine einheitliche Stelle und zur Genehmigungsfiktion in einigen Berufskammergesetzen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Eine Regelung der verwaltungsverfahrensrechtlichen Anforderungen aus der Dienstleistungsrichtlinie im jeweiligen Fachrecht hätte erhebliche Nachteile: Zum einen wäre der Regelungsaufwand um ein Vielfaches höher. Zum anderen bestünde die Gefahr, dass die Vorgaben der Richtlinie uneinheitlich umgesetzt werden und zumindest eine Vielzahl im Detail voneinander abweichende Regelungen in den betroffenen Rechtsgebieten entstünden. Das Verfahrensrecht würde unnötig zersplittert und für den Rechtsanwender unüberschaubar. Ein solches Regelungsmodell widerspräche auch der von Bundestag und Bundesrat geforderten Konzentration verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsverfahrensgesetz (Vermeidung von Sonderverfahrensrecht).

Eine auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkte Umsetzung würde zu einer Spaltung des Verwaltungsverfahrensrechts führen. Sie hätte zudem eine erhebliche Inländerbenachteiligung zur Folge. Dienstleister aus anderen EU- und EFTA-Staaten, die ihre Leistungen in Deutschland anbieten wollen, kämen in den Genuss der Verfahrenserleichterungen, die Dienstleistern innerhalb Deutschlands vorenthalten blieben.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Gesetzentwurf stellt der Verwaltung lediglich zusätzliche verfahrensrechtliche Instrumente zur Verfügung, deren Anwendung aber der gesonderten An-

ordnung durch Rechtsvorschrift bedarf. Erst durch diese noch zu erlassenden Vorschriften wird gegebenenfalls zusätzlicher Vollzugsaufwand verursacht.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Es werden für die Bürger keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Verwaltung werden zwölf Informationspflichten neu eingeführt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10493 mit nachfolgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

‚**Artikel 9a**

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

Das Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

 „§ 5 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz bleibt unberührt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

 b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

 „(5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet; es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.“

 c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

 ‚(6) Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis, „Zustellung gegen Empfangsbekenntnis“ einzuleiten. Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

 (7) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 4 und Absatz 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 zweiter Halbsatz am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekenntnis nach Satz 1 zugeht. Satz 2 gilt nicht, wenn der Empfänger glaubhaft macht, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Empfänger ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 zweiter Halbsatz vor der Übermittlung über die Rechtsfolge nach Satz 2 zu belehren. Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.‘

3. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Der Nachweis der Zustellung gemäß Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach § 5 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5.“‘

Berlin, den 10. November 2008

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy Vorsitzender	**Ralf Göbel** Berichterstatter	**Siegmund Ehrmann** Berichterstatter	**Gisela Piltz** Berichterstatterin
	Ulla Jelpke Berichterstatterin	**Silke Stokar von Neuforn** Berichterstatterin	

Bericht der Abgeordneten Ralf Göbel, Siegmund Ehrmann, Gisela Piltz, Ulla Jelpke und Silke Stokar von Neuforn

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10493** wurde in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2008 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 116. Sitzung am 10. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 73. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)496 anzunehmen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 78. Sitzung am 10. November 2008 den Gesetzentwurf abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/10493 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)496 anzunehmen. Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(4)496 mit demselben Stimmergebnis angenommen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 16/10493 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)496 vorgenommenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Zu Artikel 9a (Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes)

Artikel 9a enthält die erforderliche Anpassung des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) an Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (EG-Dienstleistungsrichtlinie).

Für den Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie schreibt Artikel 8 Abs. 1 EG-DLR vor, eine vollständige elektronische Verfahrensabwicklung zu ermöglichen. Dieser Vorgabe wird das geltende Verwaltungszustellungsrecht nicht hinreichend gerecht, da der Nachweis der Zustellung elektronischer Dokumente an die Rücksendung einer Empfangsbestätigung durch den Empfänger geknüpft ist. Dadurch hängt die Möglichkeit der Behörde, den Zugang eines Dokuments zu beweisen, von der Mitwirkung des Empfängers ab. Um künftig bei der Zustellung auf elektronischem Wege eine Beweisführung über den Zugang der Erklärung ohne Mitwirkung des Empfängers zu ermöglichen, sieht Artikel 9a eine Zustellungsfiktion vor, wenn der Empfänger eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, aber seine Mitwirkung daran verweigert. Für die Fälle, in denen ein Zugang nicht oder verspätet erfolgt, lässt die Regelung im Hinblick auf die Beweisnot des Empfängers eine Glaubhaftmachung dieser Umstände genügen, die an nur geringe Anforderungen geknüpft wird.

Die mit Artikel 9a beabsichtigte Verbesserung der rechtsverbindlichen elektronischen Zustellung knüpft an die heute bestehenden technischen Möglichkeiten der Kommunikation mit E-Mails an: Die herkömmliche elektronische Versendung von Dokumenten durch E-Mail ist unsicher. E-Mails kann man mit wenig Aufwand auf dem Weg abfangen, wie Postkarten mitlesen und in ihrem Inhalt verändern, ohne dass dies für den Adressaten der E-Mail feststellbar ist. Insoweit ist davon auszugehen, dass bei der elektronischen Versendung von Dokumenten ein gegenüber der herkömmlichen postalischen Versendung wesentlich erhöhtes Transportrisiko für die Beteiligten besteht.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 VwZG)

Nach dem bisherigen § 2 Abs. 3 VwZG hat die Behörde ein Wahlrecht zwischen den einzelnen in den §§ 3 bis 5 VwZG geregelten Zustellungsarten. Die Ergänzung schließt dieses Wahlrecht aus, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Antragstellers elektronisch abgewickelt wird. In diesen Fällen ist die Behörde verpflichtet, ein elektronisches Dokument zuzustellen. Auf die Begründung zu § 5 Abs. 5 wird insoweit hingewiesen.

Zu Nummer 2 (§ 5 VwZG)

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 4 VwZG)

Die bisherige Regelung über den Zustellungsnachweis bei dem in § 5 Abs. 4 Satz 1 VwZG bezeichneten Adressatenkreis wird systematisch mit der entsprechenden Vorschrift für die elektronische Zustellung an jedermann in Absatz 7 Satz 1 zusammengeführt. Der bisherige § 5 Abs. 4 Satz 2 wird daher aufgehoben. Auf die Begründung zu Absatz 7 Satz 1 wird ergänzend hingewiesen.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 5 VwZG)

Satz 1 ergänzt die bisherige fakultative elektronische Zustellung durch eine obligatorische elektronische Zustellung.

Ebenso wie bei der fakultativen elektronischen Zustellung nach dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 1 VwZG setzt die nunmehr vorgesehene Verpflichtung der Behörde zur elektronischen Zustellung die Eröffnung eines Zugangs voraus. Hierbei gelten die auch bei der bisherigen fakultativen Zustellung entwickelten Maßstäbe. Ob ein Zugang eröffnet worden ist, richtet sich damit im Einzelfall nach der Verkehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt. Zum Schutz Privater kann danach derzeit bei Bürgern (anders als bei Firmen oder Rechtsanwälten) in der Regel nur dann von einer Zugangseröffnung ausgegangen werden, wenn gegenüber der Behörde die Bereitschaft zur elektronischen Verfahrensabwicklung erklärt wird.

Zur Begründung der Verpflichtung der Behörde zur elektronischen Zustellung sieht die Vorschrift zusätzlich vor, dass eine Rechtsvorschrift die elektronische Abwicklung des Verfahrens auf Verlangen des Empfängers vorschreibt. Das Verlangen nach elektronischer Verfahrensabwicklung tritt damit bei der obligatorischen elektronischen Zustellung als zusätzliche Voraussetzung neben die Zugangseröffnung.

Nach Satz 2 setzt die elektronische Übermittlung von Dokumenten zusätzlich zu der nach dem bisherigen Recht erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur (§ 5 Abs. 5 Satz 2 VwZG) voraus, dass das elektronische Dokument gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen ist. Dies entspricht der parallelen Regelung in § 174 Abs. 3 Satz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Zu Buchstabe c (§ 5 Abs. 6 und 7 VwZG)

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die formellen Anforderungen an die elektronische Zustellung in Anlehnung an § 174 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung. Danach hat die zustellende Behörde die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekenntnis“ einzuleiten. Ferner müssen Absender und Empfänger sowie der Bedienstete der absendenden Behörde, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat, erkennbar sein. Durch diese Anforderungen wird für den Empfänger des Dokuments erkennbar, dass es sich bei der Übermittlung des elektronischen Dokuments um eine förmliche Zustellung der absendenden Behörde handelt.

Zu Absatz 7

Satz 1 fasst die in dem bisherigen § 5 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 VwZG getroffenen Regelungen über den Nachweis der Zustellung zusammen. In Ergänzung des bisherigen Rechts stellt die Vorschrift klar, dass dem Empfänger das Empfangsbekenntnis postalisch oder elektronisch zurückzusenden ist. Elektronisch kann das Empfangsbekenntnis auch als Telekopie übermittelt werden. Wird das Empfangsbekenntnis als elektronisches Dokument erteilt, bedarf es nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz. Diese Signatur ersetzt in diesem Fall die Unterschrift des Zustellungsempfängers.

Wird auf Verlangen des Empfängers das Verfahren elektronisch abgewickelt, schafft Satz 2 eine Zustellungsfiktion für die Fälle, in denen der Empfänger das Empfangsbekenntnis nicht zurücksendet und dadurch seine Mitwirkung an der Zustellung verweigert.

Ist dem Empfänger das elektronisch übermittelte Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen, lässt Satz 3 für den Nachweis die Glaubhaftmachung durch den Empfänger genügen. Danach muss der Empfänger, um den Eintritt der Zustellungsfiktion abzuwenden, eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der behaupteten entscheidungserheblichen Tatsachen dartun; Gewissheit braucht nicht verschafft zu werden. In der Regel wird schon der schlüssige, in sich stimmige Vortrag des Empfängers und das Fehlen besonderer Gründe, die für die Unglaubwürdigkeit des Vortrags sprechen, für die Feststellung des Sachverhalts genügen.

Diese Minderung des Beweismaßes trägt der bestehenden Beweisnot des Empfängers bei den heute gängigen E-Mails Rechnung: Der Beweis, dass eine Nachricht nicht oder verspätet eingegangen ist, ist kaum zu erbringen, da in der Regel entweder die dafür notwendigen Protokolldateien nicht vorliegen oder aber der Nutzer eines E-Mail-Dienstes keinen Zugriff von dem Betreiber (Provider) darauf erhalten wird, weil dieser damit telekommunikationsgeheimnisrelevante Daten auch anderer Nutzer offenbaren müsste.

Zum Schutz des Rechtsunkundigen enthält Satz 4 eine Verpflichtung der zustellenden Behörde, den Empfänger zu belehren, dass die Zustellungsfiktion eintritt, wenn der Empfänger eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, aber seine Mitwirkung an der elektronischen Zustellung verweigert. Hierdurch soll der Empfänger vor einem Rechtsverlust geschützt werden, den er bei Versäumung einer Frist erleiden würde. Dies entspricht der Beratungs- und Auskunftsverpflichtung nach § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sofern die Zustellung tatsächlich erfolgt ist, macht ein Verstoß gegen diese Belehrungsverpflichtung, ebenso wie im Fall der fiktiven Auslandszustellung nach dem geltenden § 9 Abs. 3 Satz 3 VwZG, die Zustellung nicht unwirksam.

Satz 5 beinhaltet eine Aufzeichnungspflicht der dort genannten Angaben zum Zweck der Beweisfähigkeit der Behörde. Bestreitet der Empfänger die Zustellung, begründet der Vermerk vollen Beweis dafür, dass die Behörde das Dokument zu der im Vermerk bezeichneten Zeit und an den dort angegebenen Zugang, an den Empfänger gesendet hat. Die formelle Beweiskraft erstreckt sich dagegen nicht darauf, dass das Dokument zugegangen ist.

Nach Satz 6 ist der Empfänger, der eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, von dem aber die Behörde kein Empfangsbekenntnis erhalten hat, in geeigneter Form über den Eintritt der Zustellungsfiktion zu benachrichtigen. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass der Empfänger in den Fällen, in denen das elektronisch übermittelte Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, Gelegenheit erhält, den Eintritt der Zustellungsfiktion abzuwenden. Leitlinie für die Entscheidung der Behörde, in welcher Form die Benachrichtigung erfolgt, ist es daher, die Information des Empfängers über den Eintritt der Zustellungsfiktion sicherzustellen. Welche Form der Benachrichtigung hierzu geeignet ist, ist je nach den Umständen des konkreten Falles zu entscheiden. Grundsätzlich reicht die formlose postalische oder elektronische Übersendung aus; eine Zustellung ist nicht notwendig.

Zu Nummer 3 (§ 9 VwZG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2 Buchstabe c. Mit der Vorschrift wird die Regelung über den Nachweis der elektronischen Zustellung im Ausland in § 9 Abs. 2 VwZG, die bislang auf die Fälle beschränkt ist, in denen ein Empfangsbekenntnis übermittelt wird, um den Hinweis zur Nachweisführung in Fällen der Zustellungsfiktion ergänzt.

Berlin, den 10. November 2008

Ralf Göbel
Berichterstatter

Siegmund Ehrmann
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333